

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand: 06.03.2023

Landesverordnung lief zum 01.03.2023 aus

Die Landesregierung hat die Aufhebung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) zum 01.03.2023 beschlossen. Damit traten zeitgleich weitere Ressortverordnungen außer Kraft. Konkret wurden zum 01.03.2023 folgende Maßnahmen beendet:

- die Testpflicht in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern und
- die Maskenpflicht für Personal, Bewohner und Patienten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern.

ABER: bis zum 07.04.2023 bleiben bestehen:

- die Maskenpflicht für Besucher in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie
- die Maskenpflicht für Patienten in ambulanten Einrichtungen (Arztpraxen und andere).

Da die Testnachweispflichten zum 01.03. gänzlich ausgesetzt wurden, besteht nunmehr auch kein Bedarf mehr an landesrechtlichen Ausnahmen, sodass die Corona-Verordnung der Landesregierung zeitgleich zum 01.03. aufgehoben werden konnte. Deren Aufhebung führte auch zur zeitgleichen Aufhebung der noch bestehenden Ressortverordnungen (CoronaVO über absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen, CoronaVO Schule sowie Corona-Erstaufnahme-SchutzVO). Dies war aus Sicht des Staatsministeriums vertretbar und infektiologisch geboten. Da sich die epidemiologische Situation in Bezug auf akute Atemwegserkrankungen auf dem Niveau der vorpandemischen Jahre weiter stabilisiert hat und das SARS-CoV-2-Geschehen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bleibt, ist die Aufrechterhaltung dieser auf der Grundlage von § 28b IfSG geregelten Maßnahmen bis 07.04.2023 nicht erforderlich. Damit gingen die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen im Rahmen von Empfehlungen noch mehr in die Eigenverantwortung der Bevölkerung über. Hierfür gilt unverändert: Wer krank ist, bleibt zuhause.

CoronaVO Schule

Zum 01.03.2023 trat auch die Corona-Verordnung Schule außer Kraft. Damit fielen auch diese Vorschriften weg. Für die Schulen ergaben sich daraus allerdings nur wenige Änderungen, weil die meisten Regelungen wie die Masken- und die Testpflicht bereits vorher beendet wurden. Die Änderungen betreffen vor allem die Pflicht für ein Testangebot an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die Präsenzpflichtbefreiung für vulnerable SchülerInnen und Abfragen zur Zahl der erkrankten Lehrkräfte. Diese Verpflichtung ist also entfallen, allerdings können die Einrichtungen bei Bedarf vorrätige Tests noch bis zu den Osterferien anbieten oder an berechnigte Personen ausgeben. Dies gilt auch für Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten und SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung.

Mit dem Auslaufen der Verordnung entfiel außerdem die Rechtsgrundlage für die Präsenzpflichtbefreiung für vulnerable SchülerInnen. Daher können seit dem 01.03.2023 keine Neuanträge mehr genehmigt werden. Bereits erteilte Befreiungen gelten aber grundsätzlich bis zum Ende der Befristung, längstens aber bis zum Ende des aktuellen Schuljahres.

Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung

Die Pandemie-Prüfungsverordnung ist von der Aufhebung der Corona-Verordnungen nicht berührt. Ihre Bestimmungen gelten also weiterhin, konkret bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023, und sehen noch Erleichterungen für die Prüfungen vor. Diese sehen laut Beschluss der Kultusministerkonferenz wie folgt aus:

- Die Bearbeitungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten um 30 Minuten, bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten um 15 Minuten, verlängert. Ausgenommen sind die Prüfungsfächer und Prüfungsbereiche der Berufsschulen.
- Zur Vorauswahl durch die Lehrkräfte werden zusätzliche Prüfungsaufgaben bereitgestellt.
- In den beruflichen Vollzeitschulen erfolgt eine angemessene thematische Schwerpunktsetzung. An der Berufsschule erfolgt im Fach Gemeinschaftskunde eine Eingrenzung der prüfungsrelevanten Module.

Änderungen bei den Kommunalen Schnelltestzentren

Mit dem Auslaufen der Corona-Testverordnung und der Testpflicht für Krankenhäuser und Pflegeheime am 28.02.2023 stellte das DRK sein Testangebot um: bis auf die Station am Sitz des

Deutschen Roten Kreuzes in Buchen wurden alle übrigen Testangebote eingestellt. Damit reagiert das DRK auf den Umstand, dass seit dem 01.03.2023 zum einen weniger Tests benötigt werden und zum anderen die Schnelltests seitdem nicht mehr kostenfrei sind. Die DRK-Teststationen am Krankenhaus Buchen, in Walldürn und in Osterburken (Firma AZO) schlossen also am 01.03.2023.

Neben Schnelltests werden auch PCR-Tests nicht mehr refinanziert, weswegen das DRK dieses Angebot ebenfalls am 28.02.2023 zum letzten Mal anbieten konnte. Am Schnelltest-Zentrum Buchen (DRK-Kreisverband, Henry-Dunant-Straße 1) wird vorerst noch ein Schnelltestangebot an sieben Tagen die Woche ermöglicht. Die Öffnungszeiten des Drive-in sind täglich von 10 bis 12 Uhr. Ein Schnelltest kostet 8 € und kann bar bezahlt werden.

Landratsamt stellte Corona-Bürgertelefon ein

Nachdem die Landesregierung zum 01.03. die Corona-Verordnungen aufgehoben hat, stellte nun auch das Landratsamt sein Corona-Bürgertelefon ein. Geschulte MitarbeiterInnen hatten über diese Hotline seit März 2020 rund 38.000 Anrufe entgegengenommen und dabei zum Umgang mit dem Virus und den Infektionsschutzmaßnahmen beraten. Zeitweilig war das Telefon an sechs Tagen in der Woche in mehreren Schichten geschaltet. Hinzu kamen unzählige Telefonate mit Personen, die sich mit dem Virus infiziert hatten, und mit deren Kontaktpersonen. Als Ansprechpartner bei Coronainfektionen stehen weiterhin die niedergelassenen Haus- und Fachärzte zur Verfügung. Außerdem ist das Gesundheitsamt für die Bürgerschaft unter der Tel.Nr. 06261/ 84-2446 zu erreichen.